

Gerhard Benz

# Das Recht der Jugendhilfe aus verfassungs- und sozialrechtlicher Sicht



*Diplomica Verlag*

Gerhard Benz

**Das Recht der Jugendhilfe aus verfassungs- und sozialrechtlicher Sicht**

ISBN: 978-3-8366-2810-5

Herstellung: Diplomica® Verlag GmbH, Hamburg, 2009

---

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Die Informationen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden und der Verlag, die Autoren oder Übersetzer übernehmen keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung für evtl. verbliebene fehlerhafte Angaben und deren Folgen.

© Diplomica Verlag GmbH

<http://www.diplomica-verlag.de>, Hamburg 2009

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>1 Geschichte der Jugendhilfe</b>	<b>5</b>
<b>2 Das Recht der Jugendhilfe</b>	<b>9</b>
2.1 Jugendhilfe aus verfassungsrechtlicher Sicht	10
2.1.1 Sozialstaatsprinzip	10
2.1.2 Soziale Grundrechte	11
2.2 Jugendhilfe als Gegenstand des Sozialrechts	13
2.3 Grundzüge des Sozial- und Jugendhilferechts	14
2.3.1 Grundsätze des sozialen Leistungsrechts	17
2.3.2 Das Verwaltungsverfahren	18
<b>3 Allgemeine Ziele, Aufgaben und Grundsätze des SGB VIII</b>	<b>19</b>
3.1 Aufbau des SGB VIII	22
3.2 Träger der Jugendhilfe	22
3.2.1 Öffentliche Träger	23
3.2.2 Freie Träger	24
3.3 Leistungen der Jugendhilfe	24
3.3.1 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	25
3.3.2 Familienstützende, -ergänzende und –ersetzende Leistungen	26
3.3.3 Hilfen zur Erziehung	27
3.3.4 Das Hilfeplanverfahren	29
3.4 Die Sonderrolle der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Sozialleistungsrecht –Ambivalenz zwischen Hilfe und Kontrolle-	31
3.5 Die anderen Aufgaben der Jugendhilfe	32
<b>4 Das Recht der elterlichen Sorge</b>	<b>35</b>
4.1 Allgemeine Bedeutung von Artikel 6 Grundgesetz (GG)	35
4.2 Recht und Pflicht auf Erziehung des Kindes	37
4.3 Elternwille und Selbstbestimmung des Kindes	38
4.4 Elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung	39
4.4.1 Konfliktlösung durch Verfahren	42
4.4.2 Beratung und Unterstützung durch die Jugendhilfe	44
4.4.3 Mitwirkung des Jugendamtes im Familiengerichtsverfahren	46
4.5 Eingriffe, Beschränkungen und Ersatz der elterlichen Sorge	47
4.5.1 Rechtliche Verhinderung	47
4.5.2 Tatsächliche Verhinderung	48
4.5.3 Tod der Eltern oder eines Elternteils	48
4.6 Gefährdung des Kindeswohls aus Sicht des Familiengerichtes	49
4.6.1 gesetzliche Voraussetzungen der Kindeswohlgefährdung	49
4.6.2 Die Rechtsfolgen	55

<b>5 verfassungsrechtliche Gesichtspunkte zum „Kindesschutz“</b>	<b>57</b>
5.1 Elternrecht als Elternverantwortung	58
5.2 Das staatliche Wächteramt	59
5.3 Adressat des staatlichen Wächteramtes	60
5.4 Verantwortungsgemeinschaft von Jugendamt und Familiengericht	61
<b>6 Der Schutzauftrag des Jugendamtes bei Gefährdung des Kindeswohls</b>	<b>63</b>
6.1 Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII	64
6.2 Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)	65
6.2.1 Voraussetzungen der Inobhutnahme	66
6.2.2 Information der Eltern	68
6.2.3 Freiheitsentziehende Maßnahmen	69
6.2.4 Verwaltungsverfahrenrechtliche Ausgestaltung der Inobhutnahme	70
<b>7 Ausblick</b>	<b>73</b>
<b>8 Literaturverzeichnis</b>	<b>77</b>
<b>9 Anlagen</b>	<b>74</b>

## Einleitung

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 28.6.1990 hatte zum Ziel, das Recht der Jugendhilfe inhaltlich neu zu ordnen und systematisch in das Sozialgesetzbuch (SGB) einzugliedern. Als Achstes Buch des SGB geht dieses von einem weiten Verständnis von Jugendhilfe aus, indem es die Förderung der Entwicklung junger Menschen, den Abbau von Benachteiligungen und den Beitrag der Jugendhilfe zur Herstellung positiver Lebensbedingungen in den Mittelpunkt rückt (§ 1 Abs. 3 SGB VIII).

Durch die Ablösung des KJHG vom bis dahin geltenden Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) wurde ein Perspektivenwechsel in der Jugendhilfe eingeleitet. Im Vordergrund stand nicht mehr die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Ausgrenzung verwahrloster Jugendlicher durch geschlossene Unterbringung und Arbeitserziehung, etc.; sprich weniger Eingriffsverwaltung sondern mehr Leistungsverwaltung, um die Förderung und Integration junger Menschen in die Gesellschaft durch allgemeine und individuelle Hilfsangebote in unterschiedlichen Lebenssituationen besser zu erreichen.

Verfassungsrechtlich hat dieser Perspektivenwechsel insoweit Bedeutung, dass im Hinblick auf die vorrangige Erziehungsverantwortung der Eltern, die Förderung und der präventive Schutz von Kindern und Jugendlichen im Vordergrund steht (Art. 6 Abs. 2, 3 GG). Diese Schutzverpflichtung ist verfassungsrechtlich primär in Art. 2 Abs. 1 GG verankert, da das Kind eigenständiger Träger von Persönlichkeitsrechten „Person-Werden“ ist. Somit bedeutet Förderung der elterlichen Erziehungsverantwortung zugleich auch Förderung der Entwicklung des Kindes und Jugendlichen. Durch Beteiligungs- und Mitspracherechte trägt das Gesetz der wachsenden Mündigkeit von Kindern und Jugendlichen Rechnung. Eingriffe in die elterliche Sorge zum Schutz vor Kindeswohlgefahren sind ausschließlich dem Familiengericht vorbehalten (§ 1666 BGB). Ausnahme ist die Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII als vorläufige Schutzmaßnahme der Jugendhilfe<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> vgl. Wiesner u.a., SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, München 2006, S. 15, 16, Rz. 57 ff.

Auf der leistungsrechtlichen Ebene zeigt sich der Perspektivenwechsel durch das Vorhalten eines breit gefächerten Leistungsangebotes, das sowohl allgemeine Förderungsangebote für junge Menschen und Familien, als auch individuelle Leistungen für Kinder, Jugendliche und Eltern in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen vorsieht. Spezifische Leistungen dienen dazu, die Konfliktlösungskompetenz der Elternteile insbesondere bei Trennung, Scheidung und Ausübung der elterlichen Sorge durch Beratungsangebote zu verbessern<sup>2</sup>.

Schwerpunktmäßig wird daher in dieser Studie auf die Voraussetzungen und Besonderheiten der Hilfen zur Erziehung gem. der §§ 27 ff. SGB VIII eingegangen.

Aufgrund der aktuellen Geschehnisse von Fällen der Vernachlässigung, Misshandlung bis hin zur Tötung von Kindern, werden -als weiteres zentrales Thema dieser Studie- die unterschiedlichen Aspekte von Kindeswohlgefährdung aus verfassungs- und jugendhilferechtlicher Sicht beleuchtet, wobei das Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle deutlich wird, indem sich Jugendhilfe bewegt.

---

<sup>2</sup> vgl. Wiesner u.a., SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, München 2006, S. 16, Rz. 62

# 1 Geschichte der Jugendhilfe

Im folgenden Kapitel wird in einem Zeitraffer die geschichtliche Entwicklung der Jugendhilfe seit dem Mittelalter bis zur Entstehung des heutigen Kinder- und Jugendhilfegesetzes als Teil des Sozialgesetzbuches skizziert.

Zuerst waren es die Kirchen, die im frühen Mittelalter Einrichtungen der Armenpflege schufen, in denen auch der Jugend geholfen wurde. Erst als im Zuge der Reformation kirchliche Einrichtungen aufgehoben wurden, organisierten die Reichsstädte und später auch Territorialfürsten die Armen- und Krankenpflege. Daneben entstanden Selbsthilfeeinrichtungen der Zünfte und Gilden. Solidargemeinschaften, die Hospitäler, Armenschulen und Berufsbildungseinrichtungen unterhielten. Für den Staat war die Hilfe für die Jugend in erster Linie Eingriffsverwaltung und daher eine ordnungspolizeiliche Aufgabe. Jugendliche wurden in Zwangseinrichtungen der Armenpflege untergebracht, um sie vor Gefahren zu bewahren, aber auch um die Bevölkerung vor ihnen zu schützen<sup>3</sup>.

Das Jahr 1763 markiert den Beginn des öffentlichen Schulwesens in Preußen und damit die verstärkte staatliche Einmischung in die bislang private Sozialisation von Kindern.

Mit Erlass des Allgemeinen Preußischen Landrechts (1794), einer der wichtigsten Gesetzgebungen in Deutschland, wurde zum ersten Mal die rechtliche Möglichkeit geschaffen, den Eltern die Erziehungsgewalt zu entziehen. Daneben sahen die strafrechtlichen Bestimmungen als Reaktion auf Straffälligkeit vor, Kinder und Jugendliche zwangsweise in – fast ausschließlich privat betriebene – Erziehungs- und Besserungsanstalten unterzubringen, in denen eine durchweg repressive Fürsorgeerziehung stattfand.

Das 19. Jahrhundert ist ökonomisch geprägt durch die industrielle Revolution und die Herausbildung des Industrieproletariats, die mit einer dramatischen Verschlechterung der sozialen Lage von Kindern einhergeht. Mehr aus Gründen der Militärpolitik schuf der preußische Gesetzgeber 1839 erstmals Vorschriften, die die Kinderarbeit in

---

<sup>3</sup> Kunkel, Grundlagen des Jugendhilferechts, Baden-Baden 2001, S. 11

Fabriken eingrenzte. Danach durften Kinder unter 9 Jahren überhaupt nicht mehr, von 9 bis 12 Jahren nicht mehr sonntags und nachts in Fabriken arbeiten. Für die übrigen Kinder wurde die Arbeitszeit auf 12, später auf 10 Stunden am Tag begrenzt. Damit war der Beginn des Kinderarbeitsschutzes erfolgt. Erst 1891 wurde die Arbeit schulpflichtiger Kinder in Fabriken grundsätzlich verboten<sup>4</sup>.

Neben solchen staatlichen Interventionen gab es vermehrt private Initiativen, die aus religiöser oder humanistischer Motivation Erziehungsanstalten oder sog. Rettungshäuser wie beispielsweise das Rauhe Haus von Johann Hinrich Wichern 1833 gründeten. Zur gleichen Zeit wurde von Seiten des preußischen Staates durch die Einführung von Berufsvormundschaften und des Erlaubniszwanges Einfluss auf die bis dahin völlig unkontrolliert tätigen Pflegepersonen genommen, die in ihren Familien sog. Halte-, Zieh- und Kostkinder aufgenommen und in vielen Fällen diese zu ihrem Vorteil ausgebeutet hatten.

Parallel zu dieser privaten und staatlichen, zumeist auf Zwang beruhenden Sozialpolitik entwickelten sich im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts Jugendorganisationen, die einmal aus kirchlichen Interessen die moralische und sittliche Integration der Jugend zum Ziel hatte (z.B. katholische Gesellenvereine, 1848 gegründet von Kolping), oder als bürgerlich orientierte nationale Bildungs-, Jünglings- und Erziehungsvereine die die Absicht verfolgten, „vorbeugende Fürsorge“ mit „nationaler Erziehung“ zu verbinden.

Weiterhin entstand gegen Ende des 19. Jahrhunderts als Antwort auf den sozialen, wirtschaftlichen und geistigen Umbruch die bürgerliche Jugendbewegung, die sich in einer Art Sozialromantik weg von den Zwängen der städtischen Industriegesellschaft zu Natur und Gruppenerlebnis hingezogen fühlte. Schließlich bildeten sich die sozialdemokratischen Organisationen der Arbeiterjugend, die in Abkehr von der bürgerlichen Gesellschaft und im politischen Kampf für die Durchsetzung ihres Klasseninteresses eine neue proletarische Jugendkultur verfolgten.

In der Zeit nach 1918 mit ihren desolaten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen wurde die Forderung nach einem einheitlichen Jugendamtsgesetz stärker. Am 9.7.1922 wurde schließlich das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (RJWG) verab-

---

<sup>4</sup> Bindzus/Musset, Grundzüge des Jugendrechts, Verlag Vahlen 1999, Rz. 262

schiedet, das am 1.4.1924 in Kraft trat. Die wichtigsten Neuerungen betrafen:

- den generellen Rechtsanspruch eines jeden deutschen Kindes auf Erziehung,
- die Zusammenfassung von Jugendpflege und -fürsorge unter dem einheitlichen Begriff der Jugendhilfe,
- die Verpflichtung zur Errichtung von Jugendämtern in den Städten und Landkreisen mit der Pflichtaufgabe zur Jugendhilfe,
- die allgemeine Einführung der Fürsorgeerziehung als Zwangserziehung von „verwahrlosten“ Jugendlichen,
- die Regelung des Verhältnisses von Jugendhilfe in öffentlicher und freier Trägerschaft unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität<sup>5</sup>.

Insgesamt betrachtet enthielt das im RJWG normierte Jugendhilferecht neben den für ganz Deutschland verbindlichen Festschreibungen von gewissen Standards im Pflegekinderschutz und im Beratungswesen ein eher eingriffsorientiertes, im Bereich der Fürsorgeerziehung regelrecht repressives Instrumentarium, das bei sog. Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen eingesetzt wurde und die zwangsweise durchgesetzte Heimerziehung bedeutete.

Nach der Machtübernahme der NSDAP 1933 wurde bei formaler Weitergeltung des RJWG das Führerprinzip in sämtlichen Bereichen der Jugendhilfe eingeführt sowie das Erziehungsziel auf der Grundlage der nationalsozialistischen Ideologie neu formuliert. Ein Teil der dem Jugendamt obliegenden Aufgaben wurde auf die NS-Volkswohlfahrt und NS-Jugendhilfe (beides der NSDAP angeschlossene Verbände) übertragen. Mit dem Instrumentarium der sog. Hitlerjugend erfolgte eine fast komplette Eingliederung der Jugendarbeit und -pflege in den NS-Staat. 1939 waren 90 % der 10 bis 18-jährigen Mitglied der Hitlerjugend.

Nach 1949 galt es zunächst die massiven Beschäftigungs- und Ausbildungsprobleme im Nachkriegsdeutschland zu bewältigen. Insbesondere zu diesem Zweck wurden 1950 mit dem Bundesjugendplan ein Förderungsprogramm sowie eine Plattform der neuen Jugendpolitik der jungen Bundesrepublik geschaffen. 1953 führte die 1. Nach-

---

<sup>5</sup> vgl. hierzu Bindzus/Musset, Grundzüge des Jugendrechts, Verlag Vahlen 1999 und im folgenden Riekenbrauk, Einführung in das Jugendhilferecht, Düsseldorf 2003, S. 24